

Vergabenummer

Maßnahme

Leistung

## Entgelttabellen zur Mindestentgelt-Erklärung

| Leistungsbestandteil des Auftrags,<br>CPV-Codes,<br>Gewerke im Sinne der VOB/C        | Mindestentgelte  |
|---|--|
| <b>60000000-8</b> Transport- und Beförderungsdienstleistungen (außer Abfalltransport) | gemäß Entgelttabelle Nr. 39 „Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe inkl. Instandhaltung“ (Seite 2) |

Die Entgelttabellen sind an den jeweils maßgeblichen Branchentarifvertrag (Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag einschließlich Entgelttarifverträge) angelehnt. Zur besseren Lesbarkeit wird im Lohngitter die männliche Form verwendet, umfasst jedoch männliche, weibliche und diverse Geschlechter.

Anlage  
(zu § 1 Absatz 1 BremMEntBestV)

Lohngitter in Form von Entgelttabellen

# Entgelttabelle Nr. 39

## Eisenbahn und Kraftverkehrsbetriebe inkl. Instandhaltung

Diese Entgelttabelle enthält die vertraglichen Entgelte, die bei der Erbringung von Leistungen durch Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung des Auftragnehmers und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers an die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens zu bezahlen sind.

Die geltenden Mindestlöhne nach dem Mindestlohngesetz, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie die im Land Bremen allgemeinverbindlichen Tariflöhne nach dem Tarifvertragsgesetz bleiben davon unberührt.

### 1. Anwendungsbereich

Diese Entgelttabelle, insbesondere das unter Ziffer 3 aufgeführte Lohngitter, wird auf die im Anhang dargestellte Liste von CPV-Codes/Vergabeleistungen angewandt. Diese Liste ist nicht abschließend. Die Entgelttabelle gilt nicht, soweit durch die zur Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten Arbeiten im Ausland erbracht werden.

### 2. Entgeltmodalitäten

**2.1** Erfasst sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die während der Auftragsausführung eingesetzt werden. Beschäftigte sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.

**2.2** Die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Entgelt nach Ziffer 3 für jede geleistete Arbeitsstunde.

**2.3** Die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen (EG) nach Ziffer 3 richtet sich nach der im Rahmen der Auftragsausführung tatsächlich ausgeübten Tätigkeit sowie nach etwaigen weiteren Anforderungen der jeweiligen Entgeltgruppe.

**2.4** Werden mehrere entgeltgruppenübergreifende Tätigkeiten ausgeführt, ist die im Schwerpunkt ausgeübte Tätigkeit maßgeblich für die Eingruppierung.

**2.5** Für Mehrarbeit (Überstunden) werden folgende Zuschläge gezahlt:

- i. an Werktagen, im Betriebs- und Verkehrsdienst auch im Anschluss an dienstplanmäßige Arbeit an Sonntagen und an Ausgleichsruhetagen 30 %,
- ii. an Sonntagen und bei Nacht, im Betriebs- und Verkehrsdienst auch an den anstelle des Sonntags gewährten Ruhetagen 60 %,
- iii. an gesetzlichen Feiertagen 100 %,

Treffen mehrere Zuschläge zusammen, wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt. Individuelle Arbeitszeitregelungen sind zu berücksichtigen (z.B. Arbeitszeitkonten, Teilzeitmodelle).

### 3. vertragliches Entgelt – Lohngitter

Für die bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelten folgende Stundenentgelte:

#### 3.1 Angestellte

| EG | Bezeichnung der Tätigkeit   | ggf. weitere Anforderungen und nicht abschließende Beispiele | Entgelt in Euro         |
|----|---|--|-------------------------|
| 1  | Betriebsgehilfe   | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                    | 14,64<br>15,39<br>16,14 |
| 2  | Betriebsaufseher<br>Eisenbahnschaffner  | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                    | 15,26<br>16,00<br>16,76 |
| 3  | Betriebsoberaufseher<br>Eisenbahnoberschaffner  | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                    | 15,78<br>16,58<br>17,40 |
| 4  | Betriebshauptaufseher<br>Eisenbahnhauptschaffner<br>Lokomotivführer zur Ausbildung  | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                    | 16,10<br>17,06<br>18,03 |
| 5  | Eisenbahnbetriebsassistent<br>Eisenbahnassistent<br>Verwaltungsassistent<br>Lokomotivführer   | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                    | 17,30<br>18,32<br>19,37 |
| 6  | Eisenbahnsekretär<br>Technischer Eisenbahnsekretär<br>Verwaltungssekretär<br>Werkmeister<br>Lokomotivführer spätestens nach weiteren 6 Beschäftigungsjahren | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                    | 17,77<br>18,87<br>19,99 |
| 7  | Eisenbahnobersekretär<br>Technischer Eisenbahnobersekretär<br>Verwaltungsobersekretär<br>Oberwerkmeister<br>Oberlokomotivführer                             | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                    | 18,33<br>20,03<br>21,16 |
| 8  | Eisenbahnhauptsekretär<br>Technischer Eisenbahnhauptsekretär<br>Verwaltungshauptsekretär<br>Hauptwerkmeister<br>Hauptlokomotivführer                        | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                    | 18,69<br>21,35<br>22,83 |
| 9  | Eisenbahnbetriebsinspektor<br>Technischer Eisenbahnbetriebsinspektor<br>Amtsinspektor<br>Eisenbahninspektor<br>Verwaltungsinspektor                         | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                    | 19,83<br>22,83<br>24,38 |
| 10 | Eisenbahnoberinspektor<br>Technischer Eisenbahnoberinspektor<br>Verwaltungsoberinspektor  | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                    | 21,47<br>25,29<br>27,20 |
| 11 | Eisenbahnnamtman<br>Technischer Eisenbahnnamtman<br>Verwaltungsamtman   | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                    | 23,66<br>27,57<br>29,52 |

## Anlage zu 231HB/232HB

(Entgelttabellen)

|           |  |   |                         |
|-----------|--|---|-------------------------|
| <b>12</b> | Eisenbahnamtsrat<br>Technischer Eisenbahnamtsrat<br>Verwaltungsamtsrat   | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr | 25,38<br>30,04<br>32,37 |
| <b>13</b> | Eisenbahnoberamtsrat<br>Technischer Eisenbahnoberamtsrat<br>Verwaltungsoberamtsrat<br><br>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben                             | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr | 28,29<br>33,33<br>35,84 |
| <b>14</b> | Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 heraushebt                            | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr | 29,36<br>35,84<br>39,06 |
| <b>15</b> | Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich zusätzlich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG 14 heraushebt | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr | 32,10<br>39,21<br>43,95 |

### 3.2 Arbeiter

| EG       | Bezeichnung der Tätigkeit  | ggf. weitere Anforderungen bzw. nicht abschließende Bsp. | Entgelt in Euro         |
|----------|--|--|-------------------------|
| <b>1</b> | <b>Ungelernte Arbeiter</b><br>Ungelernte Arbeiter sind Arbeiter, die solche Arbeiten verrichten, die eine handwerkliche oder besondere Anlernung nicht erfordern, z.B. Bahnunterhaltungsarbeiter, Lagerarbeiter, Wagenwäscher, Bahnhofsarbeiter, Güterbodenarbeiter.   | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                | 16,47<br>17,09<br>17,55 |
| <b>2</b> | <b>a) Angelernte Arbeiter</b><br>Angelernte Arbeiter sind Arbeiter, die handwerksmäßig tätig sind, im Betriebs- und Verkehrsdienst tätig sind, Fahrkartenverkäufer, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, Bahnunterhaltungsarbeiter, soweit es ihre Leistungen rechtfertigen, nach einem Jahr Tätigkeit in EG 1.<br><br><b>b) Ungelernte Arbeiter</b> nach zwei Jahren, wenn sie ihre Arbeit mit Sachkenntnis und fachlichem Geschick verrichten. | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                | 16,79<br>17,45<br>17,94 |
| <b>3</b> | Angelernte Arbeiter, wenn sie mindestens fünf Jahre ständig handwerksmäßige Arbeit ausgeführt und sich einer formlosen Prüfung durch den Obersten Betriebsleiter oder dessen Beauftragten unterzogen haben.  | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr                | 18,28<br>19,05<br>19,60 |

**Anlage zu 231HB/232HB**  
(Entgelttabellen)

|          |  |   |                         |
|----------|--|---|-------------------------|
| <b>4</b> | <b>Handwerker und gleichgestellte Facharbeiter</b><br>Handwerker sind Arbeiter, die<br><br>a) einen Meisterbrief oder<br>b) ein Gesellenprüfungszeugnis oder vor der Einführung des Gesellenprüfungsverfahrens ein Lehrabschlusszeugnis oder<br>c) einen von der Industrie- und Handelskammer ausgefertigten Facharbeiterbrief über die bestandene Facharbeiterprüfung besitzen. | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr | 18,79<br>19,87<br>20,45 |
| <b>5</b> | <b>Handwerker</b> , die sich durch das Maß ihrer qualifizierten Tätigkeit und Verantwortung wesentlich von den übrigen Handwerkern hervorheben und die unter eigener Verantwortung hochwertige Versuchsgeräte oder Instrumente bedienen oder denen die verantwortliche Vorprüfung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen übertragen ist.   | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr | 19,18<br>20,29<br>20,91 |
| <b>6</b> | <b>Kraftomnibus- und LKW-Fahrer</b> mit Führerschein der Klasse 2.   | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr | 19,51<br>20,28<br>20,84 |
| <b>7</b> | <b>LKW-Fahrer</b> mit Führerschein der Klasse 3  | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr | 17,93<br>18,59<br>19,07 |
| <b>8</b> | <b>Kraftomnibusschaffner, Begleiter ohne Führerschein.</b>   | 1.-3. Jahr<br>10.-12. Jahr<br>ab 19. Jahr | 17,50<br>18,15<br>18,64 |

**Anhang gemäß Ziffer 1 der Entgelttabelle: Anwendungsbereich**

| <b>Leistungsbereich<br/>(z.B. CPV-Code, VOB-<br/>C/DIN) - nicht<br/>abschließend</b> | <b>Beschreibung der Leistung</b>   |
|--|--|
| Entgelttabelle 39  | Eisenbahnen und Kraftverkehrsbetriebe  |
| 45234200-8   | Seilbahnsysteme  |
| 45234210-1   | Seilbahnsysteme mit Kabinen  |
| 45234240-0   | Standseilbahn  |
| 45234250-3   | Bau von Drahtseilbahnen  |
| 50220000-3   | Reparatur, Wartung und zugehörige Dienste in Verbindung mit Eisenbahnen und anderen Ausrüstungen |
| 50221000-0   | Reparatur und Wartung von Lokomotiven  |
| 50221100-1   | Reparatur und Wartung von Lokomotivgetrieben   |
| 50221200-2   | Reparatur und Wartung von Lokomotivkraftübertragungen  |
| 50221300-3   | Reparatur und Wartung von Lokomotivradsätzen   |
| 50221400-4   | Reparatur und Wartung von Lokomotivbremsen und -bremsteilen                                      |
| 50222000-7   | Reparatur und Wartung von Schienenfahrzeugen   |
| 50222100-8   | Reparatur und Wartung von Stoßdämpfern   |
| 50223000-4   | Instandsetzung von Lokomotiven   |
| 50224000-1   | Instandsetzung von Schienenfahrzeugen  |
| 50224100-2   | Instandsetzung von Sitzen von Schienenfahrzeugen   |
| 50224200-3   | Instandsetzung von Reisezugwagen   |
| 60000000-8   | Transport- und Beförderungsdienstleistungen (außer Abfalltransport)                              |
| 60100000-9   | Straßentransport/-beförderung  |
| 60171000-7   | Vermietung von Personenwagen mit Fahrer  |
| 60172000-4   | Vermietung von Bussen und Reisebussen mit Fahrer   |
| 63711000-6   | Hilfstätigkeiten für den Eisenbahnverkehr  |
| 63711100-7   | Zugüberwachung   |
| 63711200-8   | Betrieb von Werkstattwagen   |